

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel haben

Beschluss des Kreisausschusses vom 27.11.2001

1. Förderungsgegenstand

Bezuschusst werden Projekte, die nach § 4a der Hessischen Landkreisordnung die Gleichstellung von Frauen in unserem Landkreis fördern.

1.1. Besondere Förderschwerpunkte sind:

- Der Abbau von struktureller Benachteiligung am Arbeitsmarkt
- Prävention und Schutz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
- Netzwerkarbeit sowie Pflege und Aufbau neuer Kooperationsstrukturen und Leistungsangebote für Frauen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

1.2. Die Vorhaben müssen dem „Leitbild für Frauenpolitik im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ dienen (Drucksache-Nr. 2380/V). Das Leitbild ist eine Messlatte für alle politischen Entscheidungen und Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen. Projekte und Institutionen, die nach dem Volkshochschulgesetz, dem Erwachsenenbildungsgesetz oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gefördert werden können, werden nicht gefördert.

Ehrenamtliche Arbeit wird im Rahmen von Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt, muß jedoch der fachlich abgesicherten und kontinuierlichen Arbeit entsprechend der Qualitätskriterien genügen. (Siehe unter 4.1)

2. Förderungsart und Antragsberechtigung

Gefördert werden Fachberatungsstellen für Frauen, Frauenbildungszentren und Frauen- und Mütterzentren, die als eingetragener Verein registriert sind. (Institutionelle Förderung) als auch abgegrenzte Projekte und Initiativen (Projektförderung).

Entsprechende Einrichtungen mit Sitz in Darmstadt können gefördert werden, sofern der Anteil der Landkreisbewohnerinnen an den Nutzerinnen des Angebotes nachweislich bei mindestens 25 Prozent liegt.

Nichtantragsberechtigt sind Vereine und Gruppen, die Mädchenförderung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen.

Kinderbetreuung wird nur in Zusammenhang mit inhaltlichen Angeboten (Kursen, Fortbildungen) an die Mütter gefördert.

3. Anträge

Anträge auf Förderung sind an den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu richten. Anträge auf institutionelle Förderung müssen bis zum 1. Dezember des Vorjahres eingegangen sein. Anträge für projektbezogene Förderung müssen bis zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres eingegangen sein.

Der Antrag muß enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellerin

- Beschreibung des Projektes und des Vereins mit genauen Angaben zu Inhalt, Umfang und Qualität des Angebotes analog der unter Punkt 4.1 genannten Kriterien
- Jahresbericht
- Finanzierungsplan oder Wirtschaftsplan (bei institutioneller Förderung) unter Darlegung aller Einnahme- und Ausgabepositionen
- Anzahl der Vereins-Mitglieder im Vergleich zu den beiden Vorjahren
- Angaben über das Einzugsgebiet des Vereins/des Projektes
- Höhe des beantragten Zuschusses

Ab dem Jahr 2004 ist von jeder Einrichtung eine Konzeption sowie eine Leistungsbeschreibung vorzulegen, bei der Strukturen und Prozesse transparent gemacht-, sowie Auftrag und Ziele der Arbeit sichtbar werden..

4. Festsetzung der institutionellen Zuwendungen

4.1. Qualitätskriterien

Folgende Kriterien sichern die Qualitätsstandards im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt und von der Frauenkommission empfohlen.

- Fachlichkeit
Qualifiziertes Personal bei der Durchführung von Angeboten, Fort und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und/oder aktive Mitgliedsfrauen, Kontinuität und Erfahrung, Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen
- Kooperation und Vernetzung
Es werden Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung gestellt. Es bestehen Kontakte/Kooperationen/Mitgliedschaften zu und mit weiteren Bildungs-oder Maßnahmeträger/inn/en, Verwaltung, Wirtschaft und Politik, eine Anbindung von kreisweiten Projekten ist möglich)
- Öffentlichkeitsarbeit (Transparenz/Bekanntheit/Zugänglichkeit der Angebote)
- Wirtschaftlichkeit und Bedarfsorientierung
- Einzigartigkeit
(eine Streuung von ähnlichen Angeboten im Flächenkreis ist unabdingbar, jedoch kann die Einzigartigkeit eines Leistungsangebotes für den Landkreis entscheidendes Kriterium für eine Förderung sein.)
- Effektivität (wirkungsvoll im Verhältnis zu den angewendeten Mitteln) und Effizienz (Leistungsfähigkeit)
- Teilnahme am Qualitätssicherungsprozess des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Innovationspotenzial und zeitnahe Umsetzung
- gesellschaftspolitischer Auftrag als Grundlage des Angebotes

4.2 Art der Zuwendungen und Festlegung der Mittelvergabe

Die Zuwendungen des Kreises werden bei institutioneller Förderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Das Frauenbüro des Landkreises Darmstadt-Dieburg erarbeitet einen Vorschlag zur

Mittelvergabe.

Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der sich aus dem Finanzplan/Wirtschaftsplan ergebenden Ausgaben und Einnahmen individuell festgelegt.

Dabei wird im Einzelnen berücksichtigt:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Arbeit des Vereins insgesamt
- Inhalt, Umfang und Qualität der einzelnen Angebote unter Berücksichtigung des "Leitbildes für Frauenpolitik im Landkreis Darmstadt-Dieburg@ und der unter 4.1. festgelegten Qualitätskriterien
- Besonderheiten des Standortes
- sonstige finanzielle Zuwendungen (Landesmittel, Kommune, Sponsoren, Spenden)
- Eigenanteil des Vereins

4.3 Abschluss von Leistungsverträgen

Die Höhe der Institutionellen Förderung wird jährlich neu bestimmt. Sie hat zum Ziel, ein kontinuierliches Leistungsangebot der Vereine zu unterstützen. Feste Personalstellen können aus diesen Mitteln nicht finanziert werden. Die Mittelvergabe ist nicht an eine vertragliche Grundlage gebunden und die ausgezahlten Festbeträge unterliegen keiner Dynamisierung analog einer tariflichen Anpassung.

Die Einrichtung von Personalstellen ist an den Abschluss von Leistungsverträgen mit dem Kostenträger gekoppelt.

Festsetzung der projektbezogenen Zuwendungen

Die Zuwendungen des Kreises werden bei einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Das Frauenbüro des Landkreises Darmstadt-Dieburg erarbeitet einen Vorschlag zur Mittelvergabe. Die Höhe der projektbezogenen Zuwendung wird auf der Grundlage der sich aus dem Finanzplan ergebenden Ausgaben und Einnahmen für jedes Vorhaben individuell festgelegt.

Dabei wird im Einzelnen berücksichtigt:

- Inhalt, Umfang und Qualität des Angebotes unter Berücksichtigung der unter genannten Förderschwerpunkte und Qualitätskriterien des Landkreises
- Besonderheiten des Standortes
- sonstige finanzielle Zuwendungen
- Eigenanteil innerhalb des Projektes in Höhe von mindestens 10 %

Bewilligung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg entscheidet nach Empfehlung der Frauenkommission über die eingereichten Anträge zur institutionellen Förderung. Der Kreisausschuss entscheidet über die Bewilligung der projektbezogenen Zuwendungen, soweit sie 1.000 Euro überschreiten.

Er bewilligt im Rahmen der zweckgebundenen, zugewiesenen Haushaltsmittel eine Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Vor der Auszahlung der Zuwendung haben die Empfängerinnen ihr Einverständnis mit den Bedingungen der Zuwendungsbescheide zu erklären.

Schlussbestimmungen

Nach Abschluss eines geförderten Vorhabens bzw. umgehend nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Dies gilt sowohl bei institutioneller als auch bei projektbezogener Förderung.

Der Verwendungsnachweis enthält:

- den Jahresbericht mit den gesamten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (nur bei institutioneller Förderung)
- nummerierte, den Ausgabeposten deutlich zugeordnete Originalbelege über die zweckentsprechende Verwendung des Förderungsbetrages des Landkreises
- detaillierte Aufstellung der einzelnen Ausgabeposten
- Datum und Unterschrift

Wird innerhalb dieser Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt, oder ist der Verwendungsnachweis unvollständig, werden die Fördermittel zurückgefordert. Kommt ein Projekt nicht zustande, werden die Fördermittel zurückgefordert, solange nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres ein begründeter Antrag zur Um- oder Neuverwendung der Mittel vorliegt.

Im Rahmen der unter 1.1. genannten Förderschwerpunkte kann das Frauenbüro bis zu einem Projektvolumen von 1.000 Euro über eine zweckmäßige Umverwendung von bereits zugesagten Gesamtprojektmitteln entscheiden. Bei größeren Projekten wird der Antrag dem Kreisausschuss erneut vorgelegt.

Überschüssige Projektmittel müssen zurückgezahlt werden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Alfred Jakoubek
Landrat